

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Vermietung von Betonfördergeräten
(Stand 09/2019)**

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Vermietung von Betonfördergeräten, insbesondere Betonpumpen mit Zubehör, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen.

1.2. Diese Bedingungen gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für zukünftige Verträge über die Gestellung von Betonfördergeräten an den Mieter, es sei denn, der Mieter ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

1.3. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

1.4. *Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.*

2. Angebot, Bestellung, Zustandekommen des Auftrages

2.1. Ein Angebot ist für uns freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2.2. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, liegen unserem Angebot immer die jeweils gültigen Listenpreise und Zuschläge für die Bereitstellung des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) außerhalb der normalen Geschäftszeit zugrunde.

2.3. Bei Auftragserteilung sind folgende Angaben notwendig: Genaue Baustellenanschrift, Ort und Straße, Pumpmenge in m³, Bauteilart, weiteste Pumpentfernung, Betongüte nach DIN EN 206-1 und DIN EN 1045-2. **Beton muss grundsätzlich pumpfähig geliefert werden** – Pumpbeton ist immer Qualitätsbeton! Bei nachträglicher Änderung der für den Mietvertrag notwendigen Angaben trägt der Mieter alle daraus entstehenden Kosten.

2.4. Der Mietvertrag kommt durch den Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Vermieters an den Mieter, spätestens aber durch Bereitstellung der Mietsache am Aufstellungsort zustande.

2.5. Wir sind jederzeit berechtigt, angenommene Aufträge ganz oder teilweise zu gleichen Bedingungen durch von uns bestimmte dritte Fachfirmen ausführen zu lassen.

3. Pflichten des Vermieters

3.1. Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen.

3.2. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort, spätestens jedoch bei Verlassen der öffentlichen Straße, um zum Aufstellungsort zu gelangen, und endet mit deren Abtransport von dort, frühestens jedoch, sobald die Mietsache die öffentliche Straße wieder erreicht hat; bei Meinungsverschiedenheit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe und/oder der EDV-Protokollausdruck unseres Fahrzeuges maßgebend.

3.3. Sollten wir schuldhaft eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist bzw. einen Liefertermin nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist von wenigstens 2 Arbeitstagen zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich um ein Fixgeschäft oder sollte der Auftraggeber in Folge des von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt sein, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen, haften wir vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 3.5 dieser Bedingungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers im Falle des Lieferverzugs bestimmen sich nach Maßgabe der Ziffer 3.5 dieser Bedingungen.

Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

3.4. Eine Mängelhaftung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Mängelansprüche nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 5 zu.

3.5. Für Schäden haften wir, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Pflichten des Mieters

4.1. Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

4.2. Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (Schwerlastverkehr bis mindestens 40 t) unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie die Zufahrtswege den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, dass eventuelle stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich der Mietsache (Pumpe) stromlos geschaltet sind. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherheitspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Ferner haftet der Mieter dafür, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten.

4.3. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so gehen alle daraus entstehenden Schäden und Zusatzkosten (z. B. bei Abstützen der Betonpumpenstützfüße, Förderverzögerungen usw.) zu Lasten des Mieters; *Unternehmer haften in diesem Fall ohne Rücksicht auf ein Verschulden.* Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnlichem geschädigt werden können. Entstehende Kosten bei Glätte, Eis, Schneefall usw. sind vom Mieter zu zahlen.

4.4. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anlei-

tung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache sowie der Rohr- oder Schlauchleitungen ausreicht und die maximale Förderleistung gewährleistet. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen (z. B. Zementschlempe) und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

4.5. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

4.6. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist.

4.7. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/ oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

4.8. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

5. Sicherungsrechte

5.1. Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Der "Wert unserer Leistung" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Satz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

5.2. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

5.3. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 Satz 1 um mehr als 20% übersteigt.

6. Mietzins und Zahlungsbedingungen

6.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

6.2. Zuschläge für das Zur-Verfügung-Stellen der Mietsache in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart.

6.3. Der Mieter hat die entsprechenden Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu übernehmen, wenn die Pumpe bereits auf dem Weg zur vereinbarten Einsatzstelle ist bzw. wenn aus Kapazitätsgründen Fremdmaschinen zusätzlich angemietet werden müssen.

6.4. Falls keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle besteht, wird ein Zuschlag gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

6.5. Unsere Rechnungen sind innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzögerungsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

6.6. Ferner sind wir im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf eventuell vereinbarte Zahlungsziele sofort fällig zu stellen und die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis sämtliche Forderungen vollständig erfüllt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Alsdann sind wir berechtigt, weitere Vermietungen von Vorkasse oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen, ferner können entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rücktritt und Schadenersatz, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6.7. Ziffer 6.6. gilt mit der Maßgabe, dass wir ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen auch zum Rücktritt berechtigt sind, entsprechend, wenn nach dem Abschluss des Vertrages der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird.

6.8. Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, sein Gegenanspruch, auf den er sein Leistungsverweigerungsrecht stützt, ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

6.9. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.10. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

7.1. Bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern, die die Kaufmannseigenschaft besitzen, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten der Sitz unserer Gesellschaft.

7.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

7.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.